



**Bergische Universität Wuppertal**  
**Fachbereich G / Psychologie**  
apl. Prof. Dr. W. Echterhoff  
Dr. phil. Dipl.-Psych. M. Heinecke



**Sozialgericht Düsseldorf**

## **Informationsbroschüre:**

# **Das rundum gute Gutachten**

Qualität von Sachverständigen-Gutachten  
und ihr Beitrag zum Rechtsfrieden

Qualitätsmanagement trifft Wissenschaft  
2010

### **Bergische Universität Wuppertal**

Prof. Dr. Wilfried Echterhoff  
Dr. phil. Michaela Heinecke

Gaußstraße 20  
42119 Wuppertal  
Tel.: 0221-9692039 (Büro Prof. Dr. Echterhoff Köln)  
Fax: 0221-9692677  
[echterhoff@uni-wuppertal.de](mailto:echterhoff@uni-wuppertal.de)

### **Sozialgericht Düsseldorf**

Präsident Peter F. Brückner

Ludwig-Erhard-Allee 21  
40227 Düsseldorf  
Tel.: 0211-77701350  
Fax: 0211-77702353  
[peter.brueckner@sgd.nrw.de](mailto:peter.brueckner@sgd.nrw.de)



## **Qualität von Sachverständigen-Gutachten und ihr Beitrag zum Rechtsfrieden**

*Die Erzeugung von Rechtsfrieden in der Sozialgerichtsbarkeit ist in weiten Teilen von medizinischen Fragestellungen geprägt. Zum Beispiel stellt sich in der Rentenversicherung die Frage nach der täglichen Arbeitsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Schwerbehindertenrecht müssen allgemeine Funktionsbeeinträchtigungen eines Menschen festgestellt werden, um den Grad der Behinderung (GdB) bestimmen zu können. Im sozialen Entschädigungsrecht und in der Unfallversicherung müssen Fragen der Kausalität zwischen einem schädigenden Ereignis und Gesundheitsbeeinträchtigungen beantwortet werden. Medizinische Sachverständigen Gutachten sind dabei unverzichtbar, einmal für die Bildung von Überzeugungen der Beteiligten und ggf. auch zur Entscheidungsfindung durch das Gericht. Der Umfang dieser Aufgaben wächst von Jahr zu Jahr. Beim Sozialgericht Düsseldorf sind in 2009 14.900 Streitsachen anhängig gemacht worden, 14.800 konnten erledigt werden. Das sind pro Richterpensum 428 Streitsachen. In ca. 2.200 Fällen mussten schriftliche Entscheidungen wie Urteile oder Beschlüsse formuliert werden, um den Rechtsstreit beenden zu können. In jedem dritten Verfahren wurde mindestens ein medizinisches Gutachten eingeholt. Häufig sind auch mehrere Gutachten notwendig. Dafür hat das Sozialgericht Düsseldorf im vergangenen Jahr 4.532.000 Euro ausgegeben. Im nordrhein-westfälischen Vergleich sind das sogar die niedrigsten Ausgaben pro erledigtem Verfahren. Aber wie gut sind diese Gutachten wirklich? Welchen Wert haben sie für die Erzeugung von Rechtsfrieden oder die gerichtliche Entscheidung, sind sie ihr Geld wert und warum? Diese Frage wird jetzt in einer wissenschaftlichen, interdisziplinären Kooperation am Sozialgericht Düsseldorf geprüft. Es wird erwartet, dass wichtige Mechanismen zur Qualitäts- und Kostenoptimierung, für das Erleben von Gerechtigkeit und zur Förderung des Rechtsfriedens identifiziert werden.*



## **1 Begutachtung auf dem Prüfstand**

Das medizinische Sachverständigengutachten stellt ein wesentliches Hilfsmittel in der sozialrechtlichen Entscheidungsfindung dar. Laut einer Befragung am Sozialgericht Düsseldorf in den Jahren 2004/2005 (Burghardt-Tonkowski, i.V.) sind ein oder mehrere Gutachten maßgeblich grundlegend für den Ausgang eines Verfahrens und in der Regel liegt mehr als ein Gutachten pro Verfahren vor. Diese Dienstleistung, mit der der Gutachter dem Gericht seine fachwissenschaftliche Kompetenz zur Verfügung stellt, hat allerdings auch ihren Preis, und zwar gleich in mehrfacher Hinsicht: Das Gutachten selbst stellt einen nicht unbeträchtlichen Kostenfaktor dar, verursacht aber in seiner Funktion auch sozialrechtlichen Folgeaufwand, z.B. indem es Ansprüche von Klägern belegt oder zu deren Ablehnung beiträgt. Auch in Bezug auf seine verwaltungstechnischen Wirkungen hat es Folgen, denn es kann den Verfahrensausgang qualitativ beeinflussen. Es kann indirekt Beschlüsse und Urteile fördern oder dabei helfen, dass eine Entscheidung von den Verfahrensbeteiligten getragen wird, ohne dass Rechtsmittel nötig sind.

Dabei kommt es wesentlich darauf an, welche fachliche Überzeugungskraft ein solches Gutachten hat. Überzeugend können aber nur Gutachten sein, die auch qualitativ hochwertig sind. Gute Gutachten sind plausibel, schlüssig und nachvollziehbar; ihre Abfassung muss vom Aktenstudium bis zum fertigen Dokument neutral, vollständig und transparent sein (Eilling, 2005; Becker, 2008; Echterhoff & Heinecke, im Druck), damit Prozessbeteiligte sich zuverlässig und gerecht behandelt sehen. Hierzu muss im gesamten Begutachtungsprozess Kohärenzerleben (Antonovsky, 1997) hergestellt werden, das bedeutet, dass die Beteiligten die Zusammenhänge des Vorgangs verstehen, dass sie den Eindruck haben, sich einbringen und den Verlauf mitgestalten zu können und dass sie selbst einen Sinn und Zweck in der Sache für sich erkennen. Die Güte eines Gutachtens setzt sich also aus dokumentenzentrierten und personenzentrierten Kriterien zusammen und diese stehen eng miteinander in Verbindung.

Die tatsächliche Bedeutung von Begutachtung steht – insbesondere im Sozialrecht – in einem deutlichen Missverhältnis dazu, wie dieses Instrument verwaltet wird. Eine Begutachtung der Begutachtung ist die Ausnahme und die Qualität von Sachverständigengutachten wird kaum systematisch geprüft. Nicht selten wird der Richter zum Verteidiger des „eigenen“ Gutachtens. Denn auch wenn mit Hilfe der Begutachtung Rechtsfrieden hergestellt werden kann, bleibt Gerechtigkeit subjektiv, also eine Empfindung. An Prozess und Ergebnis einer Begutachtung verdichten sich schließlich die Interessen der Beteiligten. Welchen Effekt hat also die Güte eines Sachverständigengutachtens auf den Ausgang eines Verfahrens? Welche Beteiligten tragen die Entscheidung mit und wie haltbar ist die Entscheidung für sie? Welchen Einfluss haben psychologische Faktoren wie das Gefühl, gerecht behandelt worden zu sein, für die Herstellung von Rechtsfrieden?

Diese zentralen Fragen sollen einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen werden. Ziel ist es, Handlungsmöglichkeiten für den Umgang mit Begutachtung und die Herstellung nachhaltigen Rechtsfriedens zu finden und für sozialrechtliche Entscheidungen nutzbar zu machen. Das Projekt „Das rundum gute Gutachten“ stellt also eine interdisziplinäre Kooperation dar, die Qualitätsmanagement und Forschung verbindet.



## 2 Ziele des Projekts

Übergeordnetes Ziel ist es, das Zustandekommen von Rechtsfrieden zu erklären und so allgemeine Mechanismen zu identifizieren, mit denen sich Rechtsfrieden in der Sozialgerichtsbarkeit gezielt fördern lässt. Hierzu bündeln das Sozialgericht Düsseldorf, die Bergische Universität Wuppertal und die Institute für Psychologische Unfallnachsorge und Gesundheitsförderung ihre Kompetenzen. Untersuchungsbereich ist die medizinische Begutachtung im Verfahrensverlauf, da sich hier die Interessen der Beteiligten besonders verdichten. Das Projekt ist zugleich als längsschnittliches Forschungs- wie auch als Organisationsentwicklungsmaßnahme angelegt.



Im Einzelnen werden folgende Teilziele erreicht:

### 1. Wissenschaftliche Untersuchung der Bedingungen von Rechtsfrieden

- a. Anhand einer längsschnittlichen Feldstudie werden objektivierte (dokumentzentrierte) Bedingungen von Rechtsfrieden identifiziert. Es wird geklärt, welche Mechanismen im Verfahrensverlauf miteinander in Beziehung stehen und welche Voraussetzungen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Verfahrensausgang sowohl tragbar (im Sinne der Akzeptanz durch die Beteiligten) als auch haltbar (im Sinne der Bereitschaft zur Anfechtung) ist. Dabei steht die Güte von Sachverständigengutachten im Vordergrund der Untersuchung.
- b. Im Rahmen der Studie werden zusätzlich zu den dokumentzentrierten Kriterien auch psychologische Variablen der Güte von Begutachtung untersucht (personenzentriert), die für das subjektive Gerechtigkeitserleben grundlegend sind. Es wird geprüft, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Verfahrensausgang als tragbar akzeptiert wird und die Verwendung von Rechtsmitteln sich erübrigt.
- c. Dokument- und personenzentrierte Bedingungen (aus a. und b.) werden miteinander in Beziehung gesetzt und auf ihr Zusammenwirken in Bezug auf Rechtsfrieden hin untersucht. Dabei wird erklärt, welche objektivierten Bedingungen zu subjektivem Gerechtigkeitserleben beitragen und auch, welche objektiven Verfahrensergebnisse daraus wiederum resultieren.



## **2. Förderung des Qualitäts- und Kostenmanagements am Sozialgericht Düsseldorf**

- a. Das zentrale Hilfsmittel der sozialrechtlichen Entscheidungsfindung, das Sachverständigengutachten, wird von externer Seite wissenschaftlich auf seine Güte hin geprüft. Anhand gruppenstatistischer Aussagen werden Bewertungen vorgenommen zu globalen und einzelnen Kriterien der objektiven sowie der subjektiven Güte erstellter Gutachten.
- b. Anhand der verfahrensbegleitenden Datenerhebung am Sozialgericht und der Verwendung von Kriterien und Kategorien realer Prozesse wird die Primäraufgabe des Gerichts, die Herstellung von Rechtsfrieden, nachvollzogen. Es wird abgebildet und erklärt, wie Rechtsfrieden im Verfahrensverlauf zustande kommt und durch Qualitätsoptimierung gefördert werden kann.
- c. Die Förderung von Rechtsfrieden am Sozialgericht wird für den Bereich der Begutachtung als wesentlicher Kosteneinsparungsfaktor geprüft. Es werden Bedingungen der Güte sozialrechtlicher Begutachtung identifiziert, die den finanziellen, personellen und verwaltungstechnischen Aufwand reduzieren und dadurch Einsparungen ermöglichen.

## **3. Bereitstellung allgemeiner Kriterien und Handlungshilfen zur Prozessoptimierung für die Sozialgerichtsbarkeit sowie für Forschung und Lehre**

- a. Die aus 1. gewonnenen wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse werden der fachlichen Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt. Dies wird in Form von Fachvorträgen und Symposien, der Veröffentlichung in einschlägigen Fachzeitschriften und via Open-Source-Medien umgesetzt. Weiterhin werden Methoden und Ergebnisse in die universitäre Lehre, Qualifikation und den inter- und intradisziplinären Austausch Eingang finden.
- b. Die aus 1. und 2. gewonnenen Erkenntnisse werden interdisziplinär mit Funktionsträgern und Experten verschiedener Fachrichtungen dahingehend in die institutionelle Praxis umgesetzt, dass allgemeine Kriterien und Handlungshilfen für das Sozialgericht entwickelt werden. Dabei wird insbesondere die Schnittstelle der Funktionen *sachverständige Auftragnehmer* und *auftraggebende Richterschaft* berücksichtigt. Unter arbeits- und organisationspsychologischer Anleitung und Mediation werden Kriterien und Prozesse entwickelt, die es der Richterschaft erlauben, im Hinblick auf den Rechtsfrieden die Güte von Sachverständigengutachten zu bewerten, zu fordern und zu fördern.
- c. Die beschriebenen Organisationsentwicklungsmaßnahmen im Bereich des Qualitätsmanagements werden selbst wiederum fachwissenschaftlich begleitet und evaluiert. Nachweisbare Erfolge in den entwickelten Kriterien und Handlungshilfen zur Förderung des Rechtsfriedens werden als allgemeines, wissenschaftlich fundiertes Modell zusammengefasst und ausgearbeitet. Dieses übertragbare Modell zur Förderung des Rechtsfriedens anhand der Güte von Begutachtung wird der gesamten (Landes- und Bundes-) Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt. Die Erfolge in Qualitätssteigerung und Kostenreduzierung werden zugänglich gemacht, Expertenwissen wird didaktisch aufbereitet vermittelt (z.B. Fortbildung) und die Übertragung auf die speziellen Gegebenheiten am Ort weiterer Institutionen beratend begleitet und unterstützt.

### 3 Untersuchung der Fragestellungen

Der typische Ablauf eines mit medizinischen Fragen befassten sozialgerichtlichen Verfahrens gliedert sich - stark vereinfacht - folgendermaßen:

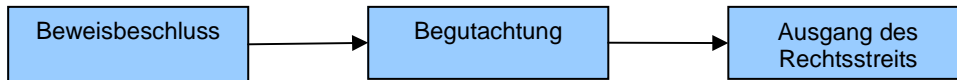


Abb. 1  
 Begutachtung in sozialrechtlichen Verfahren

An allen Punkten können wesentliche Variablen identifiziert werden, die Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens haben und unterschiedliche Ausprägungen annehmen. Die Auswahl der relevanten Variablen für dieses Projekt wird im Folgenden erläutert.

#### 3.1 Untersuchungsvariablen

Welche Bedeutung Begutachtung im Verlauf eines Verfahrens hat, kann nur dann bestimmt werden, wenn alle wichtigen Faktoren an den jeweiligen Punkten eines Verfahrens erfasst und miteinander in Beziehung gesetzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass diese auch miteinander in Wechselwirkung stehen:

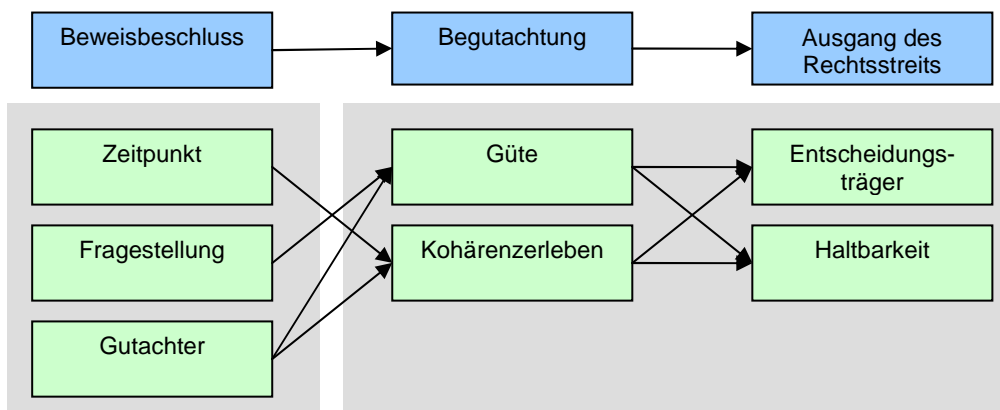


Abb. 2  
 Zentrale Untersuchungsvariablen

### 4 Quellen

- Antonovsky, A. (1997). *Salutogenese*. Tübingen: dgvt-Verlag.
- Becker, P. (2008). Das professionelle Gutachten: Anforderungen aus rechtlicher Sicht. *MedSach* 105, 3/2008, 85-93.
- Burghardt-Tonkowski, P. (i. V.). *Das orthopädische und unfallchirurgische Gutachten im Spiegel des richterlichen Urteils*.
- Echterhoff, W. & Heinecke, M. (im Druck). Güte und Qualität psychologischer Diagnostik in der sozialrechtlichen Begutachtung. *MedSach*. Stuttgart: Gentner Verlag.
- Elling, P. (2005). Medizinische Sachverständigengutachten in der sozialgerichtlichen Praxis: Qualitätssicherung bei Auftraggeber und Auftragnehmer. *NZS*, 3, 121-125.